

Verein Chindsgi Rote Fabrik
Seestrasse 395
8038 Zürich

Statuten

Inhaltsübersicht

1. Name, Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Organe des Vereins
5. Mitgliederversammlung
6. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
7. Elternversammlung
8. Vorstand
9. Kindergartenleitung
10. RevisorIn
11. Mittel des Vereins
12. Haftung
13. Auflösung des Vereins

1. Name, Sitz

Unter dem Namen „**Chindsgi Rote Fabrik**“, vormals Experimentierkindergarten Wollishofen II, besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB sowie diesen Statuten mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein betreibt einen Kindergarten für Kinder ab 2½ Jahren bis Primarschuleintritt gemäss dem Leitbild.

Der Verein ist Mitglied im Dachverband der Freien Chindsgis.

3. Mitgliedschaft

3.1 Aktivmitgliedschaften

Aktivmitglied ist jeder Elternteil und/oder Erziehungsverantwortliche, dessen Kind in den Chindsgi Rote Fabrik geht (kurz Eltern genannt), sowie alle vom Verein fest angestellten KindergärtnerInnen/BetreuerInnen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Kindes aus dem Chindsgi oder mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, vorbehalten ist ein anderer Vorstandsbeschluss.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 100.— und kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erhöht werden.

3.2 Gönnermitgliedschaft

Gönnermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Betrieb des Chindsgi Rote Fabrik ideell und materiell unterstützen wollen.

Der Gönnerbeitrag beträgt mindestens Fr. 50.-- pro Jahr.

3.3 Aufnahme und Ausschluss

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag der Kindergartenleitung durch den Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Begründung abgewiesen werden.

Ein Mitglied kann mit Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Ein Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per Ende Juli oder Ende Januar erfolgen.

Die Gönnermitgliedschaft verfällt mit der Nichtbezahlung des Gönnerbeitrages.

4. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Aktivmitgliederversammlung
- b) Elternversammlung
- c) Kindergartenleitung
- d) Vorstand
- e) Revisor

Für die Beschlüsse der Organe gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

5. Aktivmitgliederversammlung

Die Aktivmitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand muss auf Antrag von 1/3 der Aktivmitglieder eine Versammlung einberufen.

Anträge der Aktivmitglieder sind mindestens 2 Wochen vor der Aktivmitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen. Auf Anträge, die erst an der Aktivmitgliederversammlung gestellt werden, kann auf Beschluss der Aktivmitgliederversammlung eingetreten werden.

Die Aktivmitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Beschluss über Statutenänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes sowie Vereinsauflösung erfolgt mit 2/3 Mehr der anwesenden Aktivvereinsmitglieder.

Jeder Elternteil kann sich durch einen anderen Elternteil an der Versammlung vertreten lassen.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits (Art. 68 ZGB).

6. Zuständigkeit der Aktivmitgliederversammlung

Die ordentliche Aktivmitgliederversammlung entscheidet insbesondere über

- die Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets
- die Déchargierung des Vorstand und der Revisorin bzw. des Revisors für das vergangene Geschäftsjahr
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Revisorin bzw. des Revisors
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes
- Einstellung der Kindergartenleitung; festangestellten KindergärtnerInnen/ BetreuerInnen auf Vorschlag der Kindergartenleitung inkl. Genehmigung des Pflichtenheftes
- Genehmigung des Besoldungsreglementes
- Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit Kindergartenleitung, festangestellten KindergärtnerInnen/BetreuerInnen
- Genehmigung der Elternvereinbarung
- Statutenänderungen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

Die Aktivmitgliederversammlung legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und kontrolliert die Geschäftsführung.

7. Elternversammlung

Die Elternversammlung setzt sich aus allen Elternteilen der Chindsgi-Kinder zusammen.

Die Elternversammlung ist das Gremium, das den Chindsgi-Alltag gestützt auf die Statuten, das Leitbild sowie die Elternvereinbarung bespricht und organisiert sowie anstehende Fragen und Probleme löst. Sie beschliesst insbesondere über Aufteilung und Überwachung der anfallenden Elternmitarbeit (Administration, Haushalt, Hüeti, Materialverwaltung und –Wartung etc.). Über diese Fragen kann die Elternversammlung Hütepläne, Putzpläne sowie weitere Kindergartenregeln aufstellen. Die Elternversammlung kann über Ausgaben von Fr. 1'000.— pro Jahr verfügen.

Die Elternversammlung wird nach Bedarf durch die Kindergartenleitung sowie auf Antrag von mindestens vier Eltern einberufen. Sie findet mindestens einmal pro Quartal statt.

Die Aktivmitgliederversammlung kann mit der ordentlichen Elternversammlung zusammengelegt werden.

Entscheide brauchen ein einfaches Mehr der Anwesenden. Ein Elternteil kann sich durch einen anderen vertreten lassen.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche für die Dauer von zwei Jahren

gewählt werden. Die Kindergartenleitung ist immer auch Vorstandsmitglied, bei einer Co-Leitung wird der Vorstand entsprechend erweitert. Der Vorstand besteht zwingend immer aus mindestens einem Elternteil eines Chindsgi-Kindes.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die finanzielle und administrative Führung des Vereins. Er koordiniert und leitet die Tätigkeit des Vereins im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Elternversammlung. Er kann Beschlüsse über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 10'000.-- fassen. Insbesondere obliegt ihm:

- die Vertretung des Vereins gegen aussen
- die Vertretung des Vereins im Dachverband der Freien Chindsgis
- Aufnahme von Kindern auf Antrag der Kindergartenleitung
- Aufnahme neuer Mitglieder
- die Finanzen
- das Personalwesen
- die Koordination der Elternmitarbeit

Vorstandsmitglieder sind mit Ausnahme des Kochens und Putzens von weiteren Elternmitarbeiten entlastet.

Der Vorstand ist berechtigt, *für die finanziellen und administrativen Aufgaben eine Geschäftsstelle zu führen und* einzelne Aufgaben zu delegieren. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen seiner Kompetenz Reglemente zu erlassen.

9. Kindergartenleitung

Der Kindergartenleitung obliegt die pädagogische Leitung, die Teamleitung mit den MitarbeiterInnen (inkl. Vorschlagsrecht betr. Anstellung/Entlassung von MitarbeiterInnen), Anstellung von Aushilfen und PraktikantInnen, Gestaltung des Kindergartenalltags unter Einbezug der Eltern gemäss Statuten, Leitbild und Elternvereinbarung. Sie plant und koordiniert die Kindergartenanlässe und kann über Ausgaben von Fr. 5'000.—pro Jahr selbständig entscheiden.

10. RevisorIn

Die/der RevisorIn wird durch die Aktivmitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie/er muss fachkundig sein, braucht aber nicht Mitglied des Vereins zu sein.

Die/der RevisorIn prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, erstattet der Aktivmitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt vorbehaltlose oder bedingte Annahme bzw. Rückweisung der Jahresrechnung.

11. Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Elternbeiträge

- Aktivmitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen

12. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

13. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Liquidationserlös an eine Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. Januar 2003 vollständig revidiert und genehmigt.

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2011 sowie 24. Mai 2012 revidiert und genehmigt.

Zürich, den 9. Januar 2003

Zürich, den 12. Mai 2011

Zürich, den 24. Mai 2012